



Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

„Kernstück der Mitbestimmung“ in § 87 BetrVG

- Mitbestimmung = gleichberechtigte Entscheidung von AG und BR

AG darf eine Maßnahme aus dem Katalog des § 87 I nur durchführen

- mit Zustimmung des BR
- oder nach Ersetzung der Zustimmung, § 87 II

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Folge fehlender Zustimmung

nach h. M. (Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung):

Unwirksamkeit einer belastenden Maßnahme gegenüber den AN

nach a. A. (Theorie der erzwingbaren Mitbestimmung):

nur im Einzelfall Unwirksamkeit der Maßnahme,

sonst: BR muss Beteiligungsanspruch durchsetzen.

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Schranken der Mitbestimmung, § 87 I Eingangssatz:

Die Angelegenheiten des § 87 I sind nur beteiligungspflichtig, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht.

- gesetzliche Regelung: zwingendes Recht lässt dem AG keinen Spielraum, d. h. auch kein Raum für Mitbestimmung
- tarifliche Regelung: ist vorrangig, soweit sie für den Betrieb gilt (= Tarifbindung des AG; auf die AN kommt es nicht an)

→ Verhältnis zu § 77 III BetrVG

nach h. M. ist § 87 I spezieller (Vorrangtheorie)

nach a. A. gelten beide nebeneinander

(Zwei-Schranken-Theorie)

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Katalogtatbestände des § 87 Abs. 1 BetrVG

1. Arbeitszeit:

die Dauer der ArbZ ist im ArbV oder TV festgelegt (gesetzlicher Rahmen im ArbZG)

die Lage der ArbZ unterliegt dem Weisungsrecht des AG, das vom MBR begrenzt wird

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

§ 87 I Nr. 2: Verteilung der ArbZ auf die Wochentage

Beginn und Ende der tägl. ArbZ einschließlich
Pausen

§ 87 I Nr. 3: Kurz- und Mehrarbeit:

vorübergehende Veränderung dessen, was
betriebsüblich ist

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

2. Urlaubsregelung

§ 87 I Nr. 5: Aufstellung von allgemeinen
Urlaubsrichtlinien/Festlegung des
Urlaubsplans/konkrete Urlaubsgewährung bei
Uneinigkeit AG/AN.

3. Arbeitsentgelt

§ 87 I Nr. 4: Auszahlung des Entgelts
Zeit = Fälligkeit/Ort = Erfüllungsort/
Art = Modalitäten unbarer Auszahlung

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

§ 87 I Nr. 10: Lohngestaltung, soweit keine Tarifregelung besteht (übertarifliche Ansprüche)

Grundsätze = Regeln zur Vergütungsgestaltung (wer, wieviel, nach welchen Kriterien)

Methode = Bewertung der Arbeitsleistung

Schranken: über das „Ob“ übertariflicher Leistung entscheidet der AG allein, nur das „Wie“ ist beteiligungsfähig

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

§ 87 I Nr. 11: Leistungsentgelt

betrifft Entgeltformen, bei denen die Leistung direkt den Umfang des Entgeltanspruchs bestimmt (Akkord/Prämienlohn)

4. Ordnung des Betriebes

§ 87 I Nr. 1: Aufstellung verbindlicher Verhaltensregeln

Regelung des Arbeitsablaufs/der Zusammenarbeit, sog. „Ordnungsverhalten“

→ sog. „Leistungsverhalten“ ist mitbestimmungsfrei

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

5. Überwachungseinrichtungen

§ 87 I Nr. 6: technische Einrichtungen, die objektiv zur Überwachung von Verhalten/Leistung der AN geeignet sind.

→ Kontrolle durch Menschen ist mitbestimmungsfrei

6. Andere: Gesundheitsschutz (Nr. 7); Ausgestaltung von Sozialeinrichtungen (Nr. 8); Werkmietwohnung (Nr. 9); betriebl. Vorschlagswesen (Nr. 12); Gruppenarbeit (Nr. 13)

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten

Weitere Beteiligungsrechte in sozialen Angelegenheiten

freiwillige Regelung durch Betriebsvereinbarung, § 88 BetrVG, die Gegenstände des § 88 sind nur Beispiele („insbesondere“).

Daraus folgert die Rspr. eine Allzuständigkeit der Betriebspartner für alle sozialen Angelegenheiten

Schranken: § 77 III BetrVG (für Tarifverträge) zwingendes Gesetzesrecht

Gerichtliche Kontrolle, § 2 a I Nr. 1 ArbGG: Rechtmäßigkeit der BV wird kontrolliert.

BAG bejaht auch Billigkeitskontrolle, (Angemessenheit der Regelung), nimmt sie praktisch aber kaum vor.